

SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung



11 | 2022



Thema des Monats:

„Platt“ lebt: Mehr als 300 Schulen in Niedersachsen
„sprechen“ Niederdeutsch und Saterfriesisch

Aus dem Inhalt

SCHULE:KULTUR!:

Erfolgreiches Programm
geht in nächste Runde

„ich bin alles“:

Hilfe bei Depressionen
über Info-Portal

Amtlicher Teil:

Aktuelle Hinweise zu
Ganztagsschulen

Artenschutz:

ErlebnisZoo Hannover lobt
ZAP-Schulpreis aus

INA/USE:

Nächste Projektphase für
Nachhaltigkeitsschulen
beginnt

Einblick:

Wie eine FöS in Aurich
„Startklar in die Zukunft“
nutzt





Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 2. Schulhalbjahr 2022 / 2023 – Einstellungstermin 1.2.2023

RdErl. d. MK v. 10.10.2022 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
 b) RdErl. d. MK v. 23.6.2020 (SVBl. S. 396) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
 c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
 d) RdErl. d. MK v. 20.12.2019 (SVBl. 2020 S. 65, 121) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
 e) RdErl. d. MK v. 4.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
 f) RdErl. d. MK v. 7.10.2021 (SVBl. S. 644) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
 g) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66), geändert durch Gem. RdErl. v. 1.2.2021 (Nds. MBl. S. 370) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –
 h) RdErl. d. MK v. 15.8.2016 (SVBl. S. 545), geändert durch RdErl. v. 22.3.2021 (SVBl. S. 177) – Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung – VORIS 22410 –
 i) RdErl. d. MK v. 20.6.2022 (SVBl. S. 399) – Ergänzung zum Quereinstieg – VORIS 22410 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 1. 2. 2023 wird den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.250 Einstellungsmöglichkeiten zugewiesen.

1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionales Landesamt für Schule und Bildung				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschule	0710	60	40	56	60	216
Haupt- und Realschule Oberschule	0712 0713 0717	73	82	150	123	428
Förderschule	0711	35	23	41	37	136
Gymnasium	0714	47	72	42	42	203
Gesamtschule	0718	65	108	51	43	267
Stellenausschreibungen zum 11.11.2022		280	325	340	305	1.250

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht

vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen. Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in einem Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712, 0713 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung wird für eine bedarfsgerechte Ausschreibung eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt.

1.2 Versetzungen zwischen den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung und innerhalb eines Regionalen Landesamtes, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugs-erlass zu f), können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Mangel an Bewerbungen ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.7.2022 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Seitens der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung wurden bis 29.9.2022 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür keine Stellen bereitzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehrkräfteaustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 22. August 2022 durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK) dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden.

Bei Bedarf können nachträglich Stellen aus der Stellenreserve des MK beantragt werden, die aus folgenden Gründen frei geworden sind:

- Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 1. Schulhalbjahr 2022 / 2023 (Einstellung zum 22.8.2022) durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme.

- Entlassung oder Kündigung von eingestellten Lehrkräften innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren.
- Übernahme einer im niedersächsischen Schuldienst befindlichen Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ (Beschluss der KMK vom 10.5.2001) – nicht bei Übernahmen auf Funktionsstellen möglich.

Die Anträge auf nachträgliche Stellen für frei gewordene Stellen sind MK, Referat 34, zunächst gesammelt bis zum 1.12.2022 und dann fortlaufend zu melden.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe bzw. Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrkräfteeinsatzes abzudecken.

In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) veranlasst werden. Zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, werden den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung Vollzeitereinheiten (VZE) (Einstellungsermächtigungen) zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel wird gesondert mitgeteilt. Befristete Arbeitsverträge in Ausführung dieser Einstellungsermächtigungen sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten. Ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung eines Vertrags ohne Sachgrund notwendig, dann ist dies so rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zur weiteren Genehmigung vorzulegen, dass die rechtlichen Bedingungen für eine Vertragsverlängerung gem. § 14 Abs. 2 TzBfG eingehalten werden können.

1.8 Gemäß Bezugserlass zu h) (Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung) werden Mittel längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres (31.7.2023) zur Verfügung gestellt. Der Umfang dieser Mittel wird gesondert mitgeteilt.

1.9 Zusätzlich werden den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung bis zu fünf Einstellungsermächtigungen aus Stellenresten für weitere Personalmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

1.10 Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

1.11 Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen (1.5-1.10) sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der BPP ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 2. Schulhalbjahr 2022 / 2023 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen für alle Lehrämter in den Bedarfsfächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- bzw. sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen **erreichbare Durchschnitt** der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und Abordnungen bzw. Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten, insbesondere sind dabei Grundschulen ohne ständige Vertretung in den Fokus zu nehmen.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung können Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik auch an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

- An **Grundschulen** bzw. am Grundschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Schule sowie im Primarbereich an der IGS Roderbruch ist eine Einstellung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Einstellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.
- An **weiterführenden Schulen** ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstellungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatzbedarf (**Schlüssel 410 – 412, 419**) von mindestens

30 Stunden hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend **zur sonderpädagogischen Unterstützung** eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein. Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die **besondere Steuerungsverantwortung der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung** wird hingewiesen.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung ist derart zu gestalten, dass **der durchschnittliche BPP** der Schulen **aller** Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2022 / 2023 im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung möglichst ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2022 / 2023 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Regionalen Landesämter für Schule und Bildung** in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. **Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.**

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung entscheiden über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- bzw. sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei **Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschullehrkräften an allgemein bildende Schulen außer Förderschulen.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus **Gründen der Unterrichtskontinuität** und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund **nach der Einstellung** entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserlasses zu a) „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ sowie auf den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Erlass vom 10.4.2019, (SVBl. S. 291), wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

Die Erteilung des Pflichtunterrichts bzw. die Versorgung des Grundbedarfs hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als **Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserlass zu g) über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung nehmen bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und

Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

3.2 In folgenden Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mit einem geringen Angebot an Bewerbungen, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

- Ausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen

Bedarfsfächer: Musik, Kunst, Werken, Sport.

- Ausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen

Bedarfsfächer: Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik, Informatik.

- Ausschreibungen für das Lehramt an Gymnasien

Bedarfsfächer: Spanisch, Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.

- Ausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

Bedarfsfächer: alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung legen für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den **sogenannten Quereinstieg** ist i. d. R. mindestens ein Masterabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserrlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. **Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgt bereits im Zeitraum vom 22.-27.11.2022 bei konkreter Bewerbung auf Stellen in der ersten Auswahlrunde, danach automatisiert in der zweiten Auswahlrunde.**

Das Land Niedersachsen stellt aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität im Rahmen des Einstellungsverfahrens an allgemein bildenden Schulen keine Lehrkräfte ein, deren dauerhafte Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde. Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung bzw. die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,

- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde.
- Ebenfalls wird nicht eingestellt, wer den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVOLehr) vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. S.288; SVBl. S.325), zuletzt geändert durch VO vom 25.3.2021 (Nds. GVBl. S. 164; SVBl. S. 239) – VORIS 20411– nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen kann.

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zum 1.2.2023 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst bzw. den Anpassungslehrgang spätestens am 30.4.2023 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen.

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Für Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) gilt:

An der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) – mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule – bewerben.

An den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) – mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule – bewerben.

Für Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, gelten die oben genannten Voraussetzungen für eine Bewerbung entsprechend.

Auf die Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

Alle Lehrkräfte, auch die Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt aus einem anderen Land oder mit einem anderen Hochschulstudium als einem Lehramtsstudium, müssen über die für die Anforderungen der Schul- und Unterrichtspraxis erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf dem Niveau C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Auf Informationen zu den aus dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) resultierenden Pflichten wird hingewiesen: <https://www.masernschutz.de/>

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden **folgende nachrangige Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten eröffnet:**

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden. Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren **nachrangig berücksichtigt, sofern zwei Lehrbefähigungsfächer mit den Fächern gem. Nds. MasterVO-Lehr der jeweiligen Schulform übereinstimmen.** Für Lehrkräfte, die die Zwei-Fächer-Voraussetzung nicht erfüllen, kann eine Einstellung in einer Tarifbeschäftigung erfolgen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben, sofern entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik sowie ein weiteres Fach gem. Nds. MasterVO-Lehr der Schulform vorliegen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Hauptschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Realschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Oberschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegen den Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik nach** der ersten Auswahlrunde ohne sonder-

pädagogische Fachrichtung bekannt gegeben sind, können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Bei einer Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €) oder mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

Besonderheit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte **über zwei allgemein bildende Fächer** verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. D. h. für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das **Lehramt an Gymnasien** bekannt gegeben sind, können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben, sofern die o.g. Bedingungen erfüllt werden.

Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO).

Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen mit dem Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind. In diesem Fall kann das zweite allgemein bildende Fach durch eine berufliche Fachrichtung ersetzt werden, die die fachlichen Voraussetzungen eines zweiten Unterrichtsfachs der jeweiligen Schulform erfüllt. Hier erfolgt die Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 €) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu e) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

Die aktuell genannte Zulage ist dynamisch ausgestaltet, d. h. sie nimmt automatisch an Besoldungsanpassungen teil.

Regelungen für die Probezeit:

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammsschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an

Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Realschulen an der Schulform Förderschule die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an dieser Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Das gilt auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bei der Einstellung an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt werden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu e) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen. Diese Vorgabe bezieht sich nicht auf Lehrkräfte, die sich nachrangig auf Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgreich beworben haben.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im begründeten Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit an eine andere Schulform teilweise oder im vollen Umfang abgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Abordnung oder Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind. Bei einer (Teil-)Abordnung an eine andere Schulform ist zu beachten, dass in der Regel auch in diesen Fällen ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten ist, für die die Lehrbefähigung erworben wurde. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an einer anderen Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

4.3 Ausschließlich für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den im Bezugserlass zu b) und i) genannten Qualifikationen bewerben.

4.4 Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine **Unterrichtserlaubnis**. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

4.5 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für Schul- und Bezirksstellen war eine Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 13.-26.9.2022 unverzichtbar. Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche ist im Zeitraum vom 11.-21.11.2022 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur

die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbung nach dem 26.9.2022 (online) abgegeben haben und bis zum 27.11.2022 in das Bewerbungsportal übernommen wurden sowie die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, sog. Bewerbungen im Quereinstieg, können sich ab 22.-27.11.2022 ebenfalls in der Zwischenrunde konkret auf Stellen bewerben und werden dann ab dem 28.11.2022 in das Auswahlverfahren der 1. Auswahlrunde einbezogen. Alle anderen Bewerbungen werden in der zweiten Auswahlrunde ab 8.12.2022 berücksichtigt.

4.6 Das Auswahlverfahren wird **bei Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen. Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung beraten und unterstützen die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c) durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 23.11.2022, für die Zwischenrunde der 1. Auswahlrunde ab 28.11.2022. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der **ersten Auswahlrunde** inklusive der Zwischenrunde sollen spätestens bis zum 6.12.2022 (12.00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist spätestens bis zum 7.12.2022 (12.00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung gemäß Nr. 5 des Bezugserlasses zu g), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder das Regionale Landesamt für Schule und Bildung durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezugserlass zu g) verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Nr. 5 des Bezugserlasses zu g) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu c).

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.4 der Richtlinien zur gleichberechtig-

ten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LR v. 15.3.2016, Nds. MBl. S. 394).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 01.02.2023 (in Niedersachsen bis zum 25.02.2023) beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Weiterhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 30.4.2023 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der **Stellen-Bewerber-Liste** der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Beamtete und unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin oder zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klären die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.8 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde inklusive Zwischenrunde keine Lehrkräfte gefunden werden, entscheidet das jeweilige Regionale Landesamt für Schule und Bildung über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung) ab 8.12.2022:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung.
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule.
- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden.

- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern einschließlich der Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.9 Nachträgliche Stellen können als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

4.10 Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 26.1.2023 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an den Einführungstagen zu ermöglichen, die sowohl an den betreffenden Schulen als auch an den betreffenden Studienseminaren zu Beginn des Halbjahres durchgeführt werden.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserrlass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10.10.2022 in Kraft und mit Ablauf des 30.6.2023 außer Kraft.

Aktuelle Hinweise für Ganztagsschulen

Bek. d. MK v. 22.9.2022 – 25 – 81005

Das Niedersächsische Kultusministerium weist auf folgende Fristen hin:

Neuanträge zum Schuljahr 2023/2024

(1) Für das Schuljahr 2023/2024 sind

- Neuanträge auf Errichtung einer Ganztagsschule,
- Anträge auf Änderung der Organisationsform sowie
- Anträge zur Errichtung von Schulzügen abweichender Organisationsform

bis zum 1. Dezember 2022 bei dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu stellen, vgl. Nr. 10 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –.

(2) Der Vordruck (Anlage 4 des o. a. Erlasses) ist zu verwenden.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung i. S. des o. a. Erlasses ist u. a. die Zustimmung des Schulträgers – sofern nicht Antragsteller – sowie die Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung erforderlich.

Anträge auf Änderung des Ganztagsbudgets zum Schuljahr 2023/2024

(1) Die Ganztagsschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrkräftestunden zur Ausgestaltung der

Ganztagssschule, vgl. Nr. 4 des RdErl. d. MK v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagssschule“ (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 –. Von dem genannten Zuschlag können anteilig Lehrkräftestunden kapitalisiert werden. Nach Nr. 4.3 des o. a. Erlasses soll der Anteil an Lehrkräftestunden 60 % des gesamten Zusatzbedarfes für den Ganztagsbetrieb nicht unterschreiten.

(2) Das bestehende Verhältnis von Lehrkräftestunden zu kapitalisierten Lehrkräftestunden / Budget kann jährlich an die Erfordernisse angepasst werden.

(3) Für das Schuljahr 2023/2024 werden die Schulen gebeten, dem jeweils zuständigen RLSB die Veränderungsbedarfe spätestens bis zum 1. Januar 2023 anzuzeigen. Der von den RLSB zur Verfügung gestellte Vordruck ist zu verwenden. Meldungen, die nach dem 1. Januar 2023 eingehen, können u. U. erst zum Schuljahr 2024/2025 berücksichtigt werden.

(4) Aus gegebenem Anlass wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die vorstehenden Hinweise ausschließlich auf die Kapitalisierung des Ganztagszusatzbedarfs gem. o. a. Erlass beziehen. Sie berühren nicht die folgende Regelung:

Bek. d. MK v. 19.12.2017 „Dauerhafte Umwandlung von Lehrern in Budgetmittel an allgemein bildenden Schulen (Hinweise zum Antragsverfahren)“, SVBl. 2018, S. 63; ber. S. 121 (Budgetierung von max. bis zu 2 % der Lehrersollstunden, vgl. Nr. 2 des RdErl. d. MK v. 21.3.2019 „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –).

Europaschule in Niedersachsen

Bek. d. MK vom 22.9.2022 – 21-80108/1

Bezug: RdErl. d. MK v. 29.6.2018 (SVBl. S. 402) – VORIS 22410 –

Öffentliche sowie in freier Trägerschaft geführte allgemein bildende und berufsbildende Schulen in Niedersachsen können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Maßgaben des Bezugserlasses entspricht.

Anträge sind nach den Maßgaben des Bezugserlasses beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung einzureichen. Nächster Antragstermin ist der **1.3.2023**.

Schulen, denen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ bis zum 31.7.2023 genehmigt wurde und die diese Bezeichnung über diesen Termin hinaus verwenden möchten, reichen ihren Antrag nach den Maßgaben des Bezugserlasses ebenfalls bis zum **1.3.2023** beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung ein.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen stehen online unter folgender Adresse bzw. folgendem QR-Code zur Verfügung:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/europa-internationales/standard-titel-4-9>



Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2022/2023

Bek. d. MK. vom 12.9.2022 - 35 - 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 26.1.2023 wird gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der dringende Bedarf für folgende Fächer festgelegt:

• Lehramt an Grundschulen

1. Sport
2. Musik
3. Kunst
4. Werken
5. Werte und Normen

• Lehramt an Haupt- und Realschulen

1. Physik
2. Technik
3. Informatik
4. Französisch
5. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Englisch, Politik, Chemie, Werken sowie Werte und Normen berücksichtigt.

• Lehramt an Gymnasien

1. Physik
2. Informatik
3. Kunst
4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie, Mathematik sowie Werte und Normen berücksichtigt.

• Lehramt für Sonderpädagogik

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht ein dringender Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen.

SCHULE:KULTUR! – Ein Programm zur kulturellen Teilhabe von Schülerinnen und Schülern in Niedersachsen

Bek. des MK vom 10.10.2022 - 25 82 111SK

Ab Februar 2023 haben niedersächsische Schulen vorrangig ab Sekundarbereich I die Möglichkeit, ihre Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern der Kulturellen Bildung zu verstetigen oder sich zu einer Schule mit kulturellem Schwerpunkt zu entwickeln.

Die Laufzeit der Förderung beträgt, abhängig von der Zielsetzung, entweder ein oder drei Jahre. Das Programm wird vom Niedersächsischen Kultusministerium (MK) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) gemeinsam gefördert.

Bewerben können sich Schulen gemeinsam mit einer Partnerin bzw. einem Partner der Kulturellen Bildung.

Zu Partnerinnen bzw. Partnern der Kulturellen Bildung gehören neben Künstlerinnen und Künstlern insbesondere das in der pädagogischen Vermittlung tätige Personal in Theatern, Theaterpädagogischen Zentren, Museen, Kunstvereinen, Filmeinrichtungen, sozio- und interkulturellen Einrichtungen, Bibliotheken, Einrichtungen der Denkmal-, Heimatpflege und der Archäologie, Musik- und Kunstschulen u.v.m.

Innerhalb des Programmes können bereits existierende Partnerschaften vertieft oder neue Partnerschaften entwickelt werden.

Idee des Programms

In mehreren Fördersäulen sollen lokale Kooperationen zwischen Partnerinnen und Partnern aus der Kulturellen Bildung (Kulturpartnerinnen und Kulturpartner) und Schulen gefördert sowie ein ganzheitlicher Schulentwicklungsprozess durch Kulturelle Bildung angestoßen werden.

Dabei geht es nicht nur um die kulturelle Aufbereitung von Inhalten, sondern auch um die Einbindung kultureller Prinzipien und Methoden im Schulalltag. Der ganzheitliche Bildungsansatz von Kultureller Bildung wird genutzt, um Schülerinnen und Schüler darin zu stärken, Schlüsselkompetenzen zu erwerben und auszubauen sowie innovatives, kreatives Denken und Handeln in verschiedenen Lebenslagen zu entwickeln.

In der Schule kann sich ein fächerimmanentes und -übergreifendes kulturelles Bildungsangebot entfalten, das langfristig zur Verbesserung der Schulqualität beiträgt.

Programmumsetzung

Die Umsetzung des Programmes gestaltet sich in fünf thematischen Fördersäulen mit entweder ein- oder dreijähriger Laufzeit.

Die Grundidee und das Konzept des Programms werden in Zusammenarbeit mit beiden Ministerien gemeinsam mit der „Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel“ (ba), dem „Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung“ (NLQ), den „Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung“ (RLSB) sowie der „Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V.“ (LKJ) kontinuierlich weiterentwickelt und koordiniert.

1. Einjährige Förderung von kooperativen Projekten der Kulturellen Bildung

Ausgehend von aktuellen gesellschaftlichen sowie bildungs- und kulturpolitischen Themen werden die Fördersäulen »Ländliche Räume«, »Ganztag«, »Bildungsnetzwerke vor Ort« und »Partizipation« angeboten.

In der Zusammenarbeit von Kulturpartnerinnen bzw. Kulturpartnern und Schulen sollen qualitätsvolle Angebote der Kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, geschaffen werden. Gemeinsame Bildungskonzepte entstehen mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler zu stärken und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und beim Kompetenzerwerb durch kreative und künstlerische Methoden zu unterstützen.

Für die Stärkung der Zusammenarbeit wird im Rahmen der einjährigen Förderung eine zweitägige Fortbildung durchgeführt, die Raum bietet, gemeinsam die eigenen Ideen auszuscharfen und sie nachhaltig zu entwickeln. Diese Fortbildung wird von einer Lehrkraft gemeinsam mit einer Kulturpartnerin bzw. einem Kulturpartner besucht. Für die gemeinsamen Planungsprozesse und die Erprobung der Zusammenarbeit werden finanzielle Ressourcen bereitgestellt. Innerhalb des Förderzeitraums kann so ein Pilotprojekt mit dem Ziel realisiert werden, es im Schulalltag fest zu verankern. Die betreuende Lehrkraft erhält für die Planung und Realisierung des gemeinsamen Vorhabens und die damit schulintern verbundenen Aufgaben eine Anrechnungsstunde vom Niedersächsischen Kultusministerium.

Lehrkräfte und Kulturpartnerinnen bzw. Kulturpartner können innerhalb des Förderzeitraums kostenlos an den „Fachtagen kulturelle Praxis“ und am jeweils nächsten Fachforum teilnehmen.

Bewerbungsverfahren für eine einjährige Förderung

Interessierte Schulen bewerben sich online unter www.schuledurchkultur.net und auf dem Dienstweg um die Teilnahme an SCHULE:KULTUR! bis zum 15.1.2023 beim Niedersächsischen Kultusministerium: Herr Stagge, Referat 25, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover, E-Mail: sven.stagge@mk.niedersachsen.de

Inhalte der Bewerbung und weitere Informationen finden Sie unter www.schuledurchkultur.net.

2. Dreijährige Förderung zur kulturellen Schulentwicklung in Kooperation mit außerschulischen Partnern der Kulturellen Bildung

Die inhaltliche Umsetzung des Programms gestaltet jede Schule in Zusammenarbeit mit einer selbst gewählten außerschulischen Kulturpartnerin bzw. einem Kulturpartner individuell. Initiiert, gesteuert und unterstützt wird dieser Prozess durch zwei Lehrkräfte an der Schule. Diese werden im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen des Programms zur Kulturkoordinatorin bzw. zum Kulturkoordinator fortgebildet. In diesen Qualifizierungen finden die Aspekte der kulturellen Schulentwicklung und des Ganztags besondere Berücksichtigung. Darüber hinaus werden weitere Lehrkräfte aller Fächer auf „Fachtagen kultureller Praxis“ bedarfsorientiert geschult. Sämtliche Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen, inkl. Übernachtung und Verpflegung werden übernommen. Die Fahrtkosten tragen die teilnehmenden Schulen selbst. Weiterhin werden innerhalb der Förderlaufzeit für die

gemeinsamen Planungsprozesse und die Erprobung der Zusammenarbeit jährlich finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Schulen, die bereits eine dreijährige Förderung erhalten haben, können sich noch ein weiteres Mal bewerben.

Rolle der Kulturkoordinationen

Für die Tätigkeit und die damit schulintern verbundenen Aufgaben erhält eine Kulturkoordinatorin bzw. ein Kulturkoordinator vom Niedersächsischen Kultusministerium innerhalb der dreijährigen Förderlaufzeit pro Jahr eine Anrechnungsschule. Zudem wird erwartet, dass die beteiligten Schulen der zweiten Kulturkoordinatorin bzw. dem zweiten Kulturkoordinator eine zeitliche Entlastung im Umfang einer weiteren Wochenstunde über den genannten Zeitraum gewähren.

Unterstützt und beraten wird die Kulturkoordination von der Regional- und Landeskoordination Schule und der Schulentwicklungsberatung der RLSB.

Die Kulturkoordination

- nimmt an den begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen teil,
- begleitet und plant gemeinsam mit der Schulleitung und der Kulturpartnerin bzw. dem Kulturpartner den kulturellen Schulentwicklungsprozess an ihrer Schule,
- koordiniert die Zusammenarbeit mit der Kulturpartnerin bzw. dem Kulturpartner,
- dokumentiert die Erfahrungen und Ergebnisse innerhalb der Förderlaufzeit und
- unterstützt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Evaluation im Rahmen des Programmes.

Die Kulturkoordinationen der **neu einsteigenden Schulen** werden in zwei Grundlagenmodulen (insgesamt vier Tage) in das Thema kulturelle Schulentwicklung und Kooperation mit außerschulischen Kulturpartnerinnen bzw. Kulturpartnern eingeführt und erwerben Kenntnisse im Bereich Prozesssteuerung und -moderation. Weiterhin nehmen sie am zweiten Tag der zweiten Schulleitungsfortbildung teil. In zweitägigen Themenmodulen können die Koordinationen Schwerpunkte setzen, um sich interessengeleitet fortzubilden.

Kulturkoordinationen **aller Programmschulen** nehmen teil an

- mindestens drei von sechs Themenmodulen (zweitägig),
- dem Fachforum (eintägig),
- dem Reflexionsmodul (zweitägig),
- mindestens drei Fachtagen „Kulturelle Bildung in der Praxis“ (eintägig) sowie an
- individuellen Beratungsangeboten (z. B. der Regionalkoordination).

Rolle der Schule und der Schulleitung

Die Schule verpflichtet sich durch einen Beschluss des Schulvorstandes zur Teilnahme am dreijährigen Programm. Sie setzt mit Zustimmung der Gesamtkonferenz eine Arbeitsgruppe (z. B. Steuergruppe) ein, die die individuelle schuleigene Entwicklung im Rahmen des Programms plant und begleitet. Mit Unterstützung der Kulturkoordination wird die

Planung in der Förderlaufzeit umgesetzt und nachhaltig verankert.

Die Schulleitungen der **neu einsteigenden Schulen** werden durch zwei zweitägige Fortbildungen im Prozess begleitet. Sie werden in strukturellen und inhaltlichen Besonderheiten der kulturellen Schulentwicklung weitergebildet. Die wiederholte Teilnahme von Schulleitungen der Programmschulen ist freiwillig möglich.

Die Schulleitung

- unterstützt aktiv (z. B. durch günstige Rahmenbedingungen sowie Information der Schulgemeinschaft) die Arbeit der Kulturkoordination sowie des gesamten Kollegiums bei der Planung und Umsetzung von SCHULE:KULTUR!,
- fördert die Zusammenarbeit mit der Kulturpartnerin bzw. dem Kulturpartner (z. B. indem sie bzw. er in die Steuergruppe eingebunden wird),
- nimmt verbindlich an den entsprechenden Schulleitungsfortbildungen teil und
- sorgt während der Förderlaufzeit und auch in den Folgejahren für die Nachhaltigkeit des kulturellen Schulentwicklungsprozesses und den Kontakt zu den anderen Programmschulen.

Bewerbungsverfahren für die dreijährige Förderung

Interessierte Schulen bewerben sich online unter www.schuledurchkultur.net und auf dem Dienstweg um die Teilnahme an SCHULE:KULTUR! **bis zum 15.1.2023** beim Niedersächsischen Kultusministerium: Herr Stagge, Referat 25, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover, E-Mail: svn.stagge@mk.niedersachsen.de

Inhalt der Bewerbung ist

- ein Beschluss des Schulvorstandes, der die Programmteilnahme als Schwerpunkt der innerschulischen Qualitätsentwicklung und die Entwicklung eines schuleigenen Konzepts SCHULE:KULTUR! befürwortet,
- die Benennung der für die Kulturkoordination vorgesehenen Lehrkräfte (mindestens eine mit kultureller Expertise),

Mit Einreichung der Unterlagen erklärt sich die Schule zu Folgendem bereit:

- Freistellung der Kulturkoordination durch die Schulleitung für die Teilnahme an den Qualifizierungen und der Rahmenveranstaltung (zwei Grundlagenmodule à zwei Tage; mind. drei zweitägige Themenmodule, zweitägiges Reflexionsmodul, eintägige Teilnahme an der zweiten Schulleitungsfortbildung, mindestens drei Fachtage „Kulturelle Bildung in der Praxis“, eintägiges Fachforum).
- Teilnahme der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an den entsprechenden Qualifizierungen (zwei Grundlagenmodule für Schulleitungen à zwei Tage (nur Erstbewerbung), eintägige Teilnahme am Reflexionsmodul).
- Freistellung von mindestens sechs weiteren Lehrkräften durch die Schulleitung für die Fachtage kulturelle Praxis (zwei Lehrkräfte pro Jahr).
- Einbindung von Kultureller Bildung in das bestehende Schulprogramm zur Entwicklung eines kulturellen Schulprofils.

- Mitarbeit der Kulturkoordination bei dieser inhaltlichen Ausgestaltung des Schulprogramms.
- Fester Tagesordnungspunkt SCHULE:KULTUR! in jeder Gesamtkonferenz und Dienstbesprechung des Kollegiums.
- Entlastung der zweiten Kulturkoordinatorin bzw. des zweiten Kulturkoordinators im Umfang einer Anrechnungsstunde seitens der Schule für die gesamte Förderlaufzeit.
- Intensive Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen aus dem Bereich der Kulturellen Bildung.
- Dokumentation der Erfahrungen und Ergebnisse innerhalb der Förderlaufzeit.
- Bereitschaft zur Durchführung einer systematischen schulinternen Evaluation innerhalb der Förderlaufzeit.
- Zusammenarbeit mit der Regionalkoordination.

Programmschulen (Wiederbewerbung) erklären sich darüber hinaus zu Folgendem bereit

- Akquise von zusätzlichen finanziellen Mitteln (25%)
- Entwicklung von Ansätzen zur Implementierung Kultureller Bildung in den schulinternen Fachcurricula

Weitere Informationen

Detaillierte Hinweise für Schulen und auch für Kulturpartnerinnen und Kulturpartner sowie die Anmeldung zum Onlinebewerbungsverfahren finden Sie unter

www.schuledurchkultur.net

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an den Landeskoordinator Schule, Herrn Borges (E-Mail: borges@schuledurchkultur.de).

Rückblick auf die bisherige Staffel „SCHULE:KULTUR! in Niedersachsen“



Abschlussveranstaltung der ausgelaufenen Runde...

Mit 150 Gästen, Livemusik- und -theater, Workshops, einer Podiumsrunde sowie der Auszeichnung von 40 Schulen und ihren Kulturpartnerinnen und -partnern ist im September in Hannover die dritte Staffel der Landesinitiative SCHULE:KULTUR! zu Ende gegangen. Seit 2014 wurden in drei Runden mehr als 80 Schulen – vornehmlich im Sekundarbereich –

in ihrer kulturellen Schulentwicklung gefördert und zu „Kulturschulen“ weiterentwickelt. Inzwischen strahlt das niedersächsische Programm über die Landesgrenzen hinaus: SCHULE:KULTUR! dient bereits mehreren Bundesländern als Vorlage zur Entwicklung eigener landesweiter kultureller Schulprogramme.



... mit Staatssekretärin Gaby Willamowius.
(c) Tobias Brabanski

Während der Abschlussfeier bilanzierte die Staatssekretärin im Kultusministerium, Gaby Willamowius: „Nach nunmehr acht Jahren und mittlerweile fast 100 Schulkooperationen hat sich SCHULE:KULTUR! als Schulentwicklungsprogramm in Niedersachsen etabliert. Kooperation mit Kulturschaffenden vor Ort schafft kulturelle Teilhabe und echtes Mitwirken für Schülerinnen und Schüler. Sie bringen Kreativität, ästhetisches Denken, Kooperationsfähigkeit und Empathie mit ein und gestalten ihre Zukunft – alles Prinzipien der Kulturellen Bildung. Allen teilnehmenden Schulen, Lehrkräften, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung in Niedersachsen und der Bundesakademie für Kulturelle Bildung danke ich ausdrücklich.“

Die Presseinformation des Kultusministerium zu der Veranstaltung gibt es online hier: <https://t1p.de/la2f6>



Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Weiterbildung Musik im Sekundarbereich I

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab Februar 2022 eine zweijährige berufsbegleitende Weiterbildung für den Sekundarbereich I im Blended-Learning-Format an.

Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildung Musik im Sekundarbereich I sind Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ohne Lehrbefähigung für das Fach Musik. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das erste Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Sekundarbereich I erfolgreich absolviert haben. Es stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung.

Bewerbungen von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft können berücksichtigt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

Zielsetzung

Mit der Weiterbildung Musik im Sekundarbereich I erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, musikpraktische, fachdidaktische und fachmethodische Kompetenzen, um das Fach Musik gemäß den curricularen Vorgaben zu unterrichten.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein und ausreichend Musiziererfahrung (möglichst instrumental und vokal) besitzen. Für die Teilnahme wird ein aktives Interesse am praktischen Musizieren vorausgesetzt.

Die Teilnahme an der Weiterbildung ist kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme inklusive der Selbstlernphasen. Die Schulleitungen werden gebeten, die Vertretungsregelungen den bekannten Terminen anzupassen und die Lehrkräfte, wenn möglich, zu entlasten. Lehrkräfte, die an der Weiterbildung teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn der Weiterbildung im Fach Musik (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt werden. Die Schulleitung bestätigt auf dem Bewerbungsbogen den Einsatz der Lehrkraft.

An der o.g. Weiterbildung im Durchgang 2023-2024 können 25 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- 1 Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. a) Lehrkräfte, die bereits Musik unterrichten
b) Lehrkräfte, die noch nicht Musik unterrichten

3. Fachpraktische Voraussetzungen (vokale und instrumentale Fähigkeiten)
4. Schwerbehinderung
5. Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern
6. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen)
7. Losverfahren.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 28 Präsenztage mit jeweils acht Zeiteinheiten (je 45 Minuten), die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die mehrtägigen Präsenzveranstaltungen in der Landesmusikakademie Wolfenbüttel werden durch bis zu acht (pro Modul eine) nachmittägliche Online-Veranstaltungen ergänzt. Für alle Präsenzveranstaltungen werden die Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt.

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen Kompetenzen in Selbstlernphasen, die über das E-Learning-Center des NLQ (ELEC) koordiniert werden.

Termine

Termine der Präsenzveranstaltungen in der Musikakademie Wolfenbüttel:

Modul 1: 14.-17.2.2023

Modul 2: 5.-8.6.2023

Modul 3: 12.-15.9.2023

Modul 4: 5.-7. 12.2023

Die Termine für die Module 5 bis 8 werden Anfang 2023 mit der Landesmusikakademie vereinbart.

Die zusätzlichen Termine der Online-Veranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erworbenen Kompetenzen zum Unterrichten im Fach Musik nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent der Präsenz- und Onlinephasen erfüllt haben.

Bewerbung

Die Bewerbung zur Maßnahme ist mit zwei digitalen Ausführungen des Bewerbungsbogens einzureichen: Der Bogen ist innerhalb der angegebenen Frist per E-Mail als gescanntes PDF-Dokument mit Stempel und Unterschriften und als PDF mit aktiven Formularfeldern (nur die Formularfelder ausfüllen) an sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de zu senden. (Bewerbungsbogen online unter dem unten angefügtem Link)

Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de

Konzeption und Bewerbungsbogen: <https://t1p.de/2n3cc>



Meldeschluss für die Bewerbung: 1.12.2022

Neue Fortbildung „Chorklassenleitung bis Klasse 6“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet im Schuljahr 2023/24 eine Fortbildung „Chorklassenleitung bis Klasse 6“ im Blended-Learning-Format an.

Zielsetzung der Fortbildung

Durch das niedersächsische Chorklassenmodell erfährt das Singen als die natürlichste Grundlage des Musizierens eine Wertschätzung, die auch in der konsequenten Qualifizierung der Lehrkräfte, die Kinder zum qualitätsvollen Singen befähigen sollen, zum Ausdruck kommt.

In der Fortbildung „Chorklassenleitung“ sollen Musiklehrkräfte befähigt werden, Chorklassen an Schulen zu etablieren bzw. zu leiten und diese in Form eines besonderen musikalischen Konzepts als festen Bestandteil im Entwicklungsplan ihrer Schule zu etablieren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Kompetenzen, um Kindern im Alter bis ca. zwölf Jahren das Singen fach- und altersgerecht zu vermitteln. Sie sind in der Lage, schulintern unterstützend für die Entwicklung des Singens (im Chor) zu wirken. Sie werden weiterhin in die Lage versetzt, differenzierten, handlungsbezogenen, inklusiven und sprachbewussten Musikunterricht zu erteilen.

Zielgruppe

Zielgruppe der Fortbildung „Chorklassenleitung“ sind Lehrkräfte im Primarbereich und Sekundarbereich I (bis Klasse 6), die Chorklassen an ihren Schulen einrichten und für mindestens zwei Schuljahre nach dem Chorklassenkonzept arbeiten wollen. Es können sich Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für Musik sowie Lehrkräfte ohne eine Lehrbefähigung, aber mit ausreichender Chor- und Musiziererfahrung (vgl. Bewerbungsbogen) anmelden. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft können teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein und besonderes Interesse an Chorklassenleitung besitzen. Insbesondere sollten sie ein Begleitinstrument (Gitarre, Klavier, Ukulele) bereits ansatzweise spielen können und / oder eines der Instrumente neu erlernen wollen.

Die Teilnahme an der Fortbildung ist kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme inklusive der Selbstlernphasen. Die Schulleitungen werden gebeten, die Vertretungsregelungen den bekannten Terminen anzupassen und die Lehrkräfte nach Möglichkeit zu entlasten. Lehrkräfte, die an der Fortbildung teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn der Fortbildung im Fach Musik mit mindestens einer Lerngruppe eingesetzt werden. Die Schulleitung bestätigt auf dem Bewerbungsbogen den Einsatz der Lehrkraft.

An der o. g. Fortbildung im Durchgang 2023-2024 können 25 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Prioritäten:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. a) Lehrkräfte mit Lehrbefähigung Musik oder einer entsprechenden Weiterbildung,
b) Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung Musik
3. Fachpraktische Voraussetzungen (vokale und instrumentale Fähigkeiten)
4. Schwerbehinderung
5. Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern
6. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen)
7. Losverfahren.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Fortbildung erstreckt sich über anderthalb Jahre und ist im Blended-Learning-Format angelegt. Die Module I bis V setzen sich aus Vor-Ort- bzw. Online-Präsenzen sowie aus Selbstlernphasen zusammen. Die Vor-Ort-Präsenzen umfassen insgesamt 20 Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Online-Präsenz umfasst drei zweistündige Webinare, die nachmittags stattfinden. Die Termine werden im Kurs bekannt gegeben.

Die Selbstlernphasen beinhalten Literaturstudium, Verbesserung von musikpraktischen Fertigkeiten und Planungsaufgaben. Hierfür stehen Materialien auf einer Moodle-Plattform bereit.

Genauere inhaltliche Beschreibungen sind in der Konzeption zu finden: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildung-weiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildung-musik-1/chorklassenleitung>

Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden zu folgenden Terminen in der Landesmusikakademie Wolfenbüttel statt.

Modul I: 6.-9.3.2023

Modul II: 22.-25.5.2023

Modul III: 18.-21.9.2023

Modul IV: 13.-16.11.2023

Modul V: Frühjahr 2024 (Termin wird im Frühjahr 2023 bekanntgegeben)

Die Termine für die nachmittäglichen Onlineveranstaltungen werden im Kurs bekannt gegeben.

Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des NLQ ab, welches die erfolgreiche Teilnahme auf Grundlage der Konzeption bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen (auch Onlinepräsenz) erfüllt haben.

Organisation und Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung zur Maßnahme ist mit zwei digitalen Ausführungen des Bewerbungsbogens einzureichen: Der vollständig ausgefüllte Bogen ist innerhalb der angegebenen Frist per E-Mail als gescanntes PDF-Dokument mit Stempel und Unterschriften und als PDF mit aktiven Formularfeldern (nur die Formularfelder sind auszufüllen) an sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de zu senden. (Bewerbungsbogen unter dem unten angefügtem Link).

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de

Informationen und Bewerbungsbogen: <https://t1p.de/hie0e>



Bewerbungsschluss: 1.12.2022